



Oberlandesgericht Stuttgart

5. STRAFSENAT

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED] derzeit
in dieser Sache seit 21.03.2018 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Andrea **Groß-Bölting**, Ehrenhainstraße 1, 42329 Wuppertal, Gz.:
37/18AGB07-GB

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Ober-
landesgericht [REDACTED] als Vorsitzenden am 13. März 2019 beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin für den
Angeklagten wird

abgelehnt.

Gründe:

Der Angeklagte beantragt mit handschriftlichem Schreiben seiner Verteidigerin Rechtsanwältin Groß-Bölting, das der Vorsitzende am 12. März 2019 im Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Stuttgart an seinem Platz vorfand, (erneut) die Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin.

Der Antrag war abzulehnen.

I.

1. Dem Angeklagten wurde mit Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. März 2018 Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 legitimierte sich Rechtsanwältin Groß-Bölting als (weitere) Verteidigerin des (damals) Beschuldigten und legte am 9. August 2018 die Vollmacht vom 28. Juni 2018 vor. Mit Antrag vom 7. Januar 2019 hatte der Angeklagte sodann beantragt, ihm Rechtsanwältin Groß-Bölting „als Pflichtverteidigerin beizuordnen“. Dies hat der Senat (durch den Vorsitzenden) mit Beschluss vom 15. Januar 2019 abgelehnt; der Angeklagte wandte sich gegen diese Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, das der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 7. Februar 2019 als unzulässig verworfen hat (2 StE 9/18-3). Am 20. Februar 2019 nahm das Bundesverfassungsgericht eine gegen die Entscheidung vom 15. Januar 2019 gerichtete Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht an und stellte die Erledigung des auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Antrages fest (2 BvR 280/19).
2. Wohl vor Beginn der Hauptverhandlung am 12. März 2019, an der die anwesende (Wahl-) Verteidigerin, Rechtsanwältin Groß-Bölting, obgleich im Gerichtsgebäude anwesend, trotz der krankheitsbedingten Abwesenheit von Rechtsanwalt [REDACTED] sowie der Genehmigung einer möglichen Vertretung nicht teilnahm, hat der Angeklagte (erneut) beantragt, „ihm die Unterzeichnerin als Pflichtverteidigerin beizuordnen“; eine Begründung ist in dem von Rechtsanwältin Groß-Bölting unterzeichneten Schreiben nicht erfolgt.
3. Der Generalbundesanwalt hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen.

1. Auch wenn der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, als jedenfalls Rechtsanwältin Groß-Bölting Kenntnis davon hatte, dass Rechtsanwalt [REDACTED] krankheitsbedingt den Hauptverhandlungstermin vom 12. und möglicherweise auch den vom 14. März 2019 nicht würde wahrnehmen können, ist der Antrag auf Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als „weitere“ Verteidigerin gerichtet (und nicht etwa als Antrag, anstelle des bisherigen einen anderen Verteidiger zu bestellen, zu verstehen).
2. Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen aus den Gründen der Entscheidung vom 15. Januar 2019 auch weiterhin nicht vor. Dem Vorliegen einer notwendigen Verteidigung ist mit dem bestellten Verteidiger, Rechtsanwalt [REDACTED], Rechnung getragen; eines weiteren Verteidigers bedarf es aus den genannten Gründen nicht. Auf die Gründe der Entscheidungen vom 15. Januar und vom 15. Februar 2019 wird ausdrücklich Bezug genommen.
3. Zu bedenken war allein, ob die prozessuale Situation durch die – wenn auch nur kurzzeitige - Erkrankung von Rechtsanwalt [REDACTED] nicht eine Veränderung erfahren hat, so dass die Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin zur Sicherung des Fortgangs des Verfahrens insbesondere angesichts der Inhaftierung des Angeklagten als geeignetes Mittel erscheint.
 - a. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Zum einen hat der Gesetzgeber mit § 229 Abs. 3 StPO deutlich gemacht, dass auch im Falle der Erkrankung eines Angeklagten oder eines Richters bei einer Verhandlungsdauer von unter zehn Tagen regelmäßig die Hauptverhandlung neu zu beginnen ist. Maßnahmen, ein Verfahren dennoch besonders zu sichern, hat der Gesetzgeber in einem solchen Fall bewusst unterlassen. Zum anderen ist Rechtsanwältin Groß-Bölting auch nicht in der Lage, eine umfassende und die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme berücksichtigende Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten: Nach Verlesung der Anklage und Anbringung von Anträgen am 17. Januar 2019 hat der Senat bislang an weiteren vier Tagen verhandelt und Beweise erhoben. Rechtsanwältin Groß-Bölting nahm dabei an dem bis 17.36 Uhr dauernden zweiten Hauptverhandlungstag bis 12.39 Uhr und am fünften krankheitsbedingt gar nicht teil, so dass sie von vier Tagen Beweisaufnahme zweieinhalb, mithin weniger als zwei Drittel der Zeit anwesend war.
 - b. Diese Überlegungen können derzeit überdies deshalb dahinstehen, weil in jedem Fall durch den inzwischen bestimmten und mit dem Büro von Rechtsanwalt [REDACTED] abgestimmten weiteren Hauptverhandlungstermin vom 18. März 2019 der Fortgang des Verfahrens hinreichend gesichert ist.

3. Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen damit auch weiterhin nicht vor.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht